Botschaft zur Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen»

vom 6. Juli 1983

Sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren,

Mit unserer Botschaft beantragen wir Ihnen, die Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» Volk und Ständen mit der Empfehlung zur Abstimmung zu unterbreiten, die Initiative zu verwerfen und den Gegenentwurf der Bundesversammlung anzunehmen.

Der Entwurf zu einem Bundesbeschluss liegt bei.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, die folgenden Postulate abzuschreiben:

1972 P 11.108 Haftpflicht der öffentlichen Betriebe (N 7. 12. 72, Haller)

1975 P 75.351 Opfer von Gewaltverbrechen. Entschädigung (N 18. 12. 75, Reiniger)

1980 P zu 78.230 Gewaltopfer. Entschädigung (N 4. 3. 80, S 18. 6. 80, Postulat beider Räte)

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung

6. Juli 1983

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Aubert Der Bundeskanzler: Buser

Übersicht

Die Initiative fordert, dass der Staat die Opfer vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt. Sie sagt allerdings nicht, welches Gemeinwesen (Bund, Kantone oder Gemeinden) mit dieser Aufgabe betraut werden soll. Sie verlangt nur, dass der Bund die Voraussetzungen für diese Entschädigung festlegt und dass diese angemessen ist. Es muss also nicht der ganze Schaden gedeckt werden, und die finanzielle Leistung des Staates kann auch nur subsidiär sein.

Die heutige Rechtsordnung wird den Anliegen der Opfer strafbarer Handlungen nicht genügend gerecht.

Was die materiellen Folgen der Straftat betrifft, kann das Opfer nicht in allen Fällen mit Sicherheit damit rechnen, entschädigt zu werden. Möglich ist, dass es selbst den erlittenen Schaden tragen muss, namentlich wenn der Täter unbekannt, flüchtig, zahlungsunfähig oder, in seltenen Fällen auch, wenn er urteilsunfähig ist. Aber selbst wenn das Opfer auf eine Entschädigung hoffen kann, muss es in der Regel lange warten und unzählige Schritte unternehmen, bis es entschädigt wird.

Auch was die moralischen Folgen der Straftat betrifft, die oft nicht weniger schwer wiegen als die materiellen, gilt es Lücken zu schliessen. Gewiss werden schon heute, vor allem von privaten Institutionen, Anstrengungen unternommen, damit die Opfer moralische Hilfe erhalten. Meistens aber fehlt es an den notwendigen Einrichtungen, um den Opfern rasch und wirkungsvoll zu helfen.

Aufgrund dieser Sachlage sind wir der Ansicht, dass der Staat aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit für die Opfer von Straftaten mehr tun muss. Wir betrachten es auch als eine angemessene Ergänzung zu den durchaus notwendigen Anstrengungen, die zur sozialen Wiedereingliederung der Straftäter unternommen werden. In diesem Sinne stimmen wir den Anliegen der Urheber der Initiative zu. Allerdings halten wir dafür, dass der vorgeschlagene Artikel nicht genügt, um den Opfern von Straftaten die Hilfe zu leisten, die ihren Bedürfnissen gerecht wird. Wir wollen die Notwendigkeit der materiellen Hilfe in bestimmten Einzelfällen nicht bestreiten, sind aber der Ansicht, dass die Opfer vornehmlich moralischer Hilfe bedürfen. Deshalb scheint uns die Initiative, die nur von finanziellen Leistungen des Staates spricht, zu eng gefasst. Darüber hinaus sollte die Hilfe allen Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben gewährt werden, unabhängig davon, ob der Täter vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. In Wirklichkeit ist es für das Opfer unmassgeblich, ob die Straftat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde, denn die Folgen sind dieselben. Ausserdem könnte die Beschränkung auf die Opfer vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben in konkreten Fällen zu Schwierigkeiten führen, da sich der Vorsatz nur schwer feststellen lässt, wenn zum Beispiel der Täter unbekannt oder flüchtig ist. Schliesslich halten wir es für unerlässlich, im Verfassungstext die Kantone zu erwähnen, da ihnen bei der Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten eine wichtige Rolle zukommt.

Aus diesen Gründen beantragen wir den eidgenössischen Räten, Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative zu empfehlen. Der Gegenentwurf, den wir mit dieser Botschaft unterbreiten, ermöglicht es, den Opfern von Gewaltverbrechen umfassende, nämlich moralische und materielle Hilfe zu leisten, und zwar in enger Zusammenarbeit von Bund und Kantonen. Die materielle Hilfe ist allerdings nur für Personen vorgesehen, die als Folge der Straftat in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind. Zudem soll die finanzielle Hilfe des Staates nur die Leistungen von anderer Seite ergänzen, auch wenn dies im Verfassungstext nicht ausdrücklich erwähnt ist. Diese beiden Einschränkungen beruhen auf dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit, der ja auch der Hilfeleistung des Staates zugrunde liegt. Die Anzahl der Fälle, in denen der Staat eine Entschädigung zahlt und diese später nicht in irgendeiner Form zurückerstattet wird, dürfte relativ klein sein. Die materielle Hilfe wird also nur eine unbedeutende finanzielle Mehrbelastung bringen.

Botschaft

1 Formelles

11 Wortlaut

Am 18. September 1980 wurde eine Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» als ausgearbeiteter Entwurf mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 64ter (neu)

Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt.

12 Zustandekommen

Die Bundeskanzlei stellte mit Verfügung vom 25. November 1980 fest, dass die Initiative mit 164 237 gültigen Unterschriften formell zustandegekommen ist (BBI 1980 III 1287 ff., 1979 I 557 f.).

2 Gültigkeit

21 Einheit der Form

Eine Initiative kann in der Form der allgemeinen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden (Art. 121 Abs. 4 BV); Mischformen sind unzulässig (Art. 75 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte [BPR]). Die vorliegende Initiative hat ausschliesslich die Form des ausgearbeiteten Entwurfs. Die Einheit der Form ist damit gewahrt.

22 Einheit der Materie

Eine Initiative darf nur eine Materie zum Gegenstand haben (Art. 121 Abs. 3 BV). Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht (Art. 75 Abs. 2 BPR). Die vorliegende Initiative bezieht sich nur auf eine Frage. Die Einheit der Materie ist damit gewahrt.

3 Ziele der Initiative

Nach Auffassung der Urheber der Initiative hat sich das Gemeinwesen bis heute vorwiegend für die Straftäter^{1)*)} interessiert. Sie finden es deshalb an der

^{*)} Die Anmerkungen befinden sich am Schluss der Botschaft.

Zeit, dass sich die Öffentlichkeit auch mit dem Schicksal der Opfer von Gewaltverbrechen¹⁾ befasst. Sie kritisieren die heutige Regelung, die dem Opfer hauptsächlich zwei Möglichkeiten bietet, Wiedergutmachung zu erlangen: die Klage auf Schadenersatz und die Klage auf Genugtuung. Beide Klagen kann das Opfer schon im Strafprozess geltend machen (Adhäsionsprozess); meistens aber muss es vor dem Zivilrichter klagen.

Die Initianten finden es zum ersten unglücklich, dass das Opfer selbst vom Täter die Wiedergutmachung verlangen muss. Sie sind der Ansicht, dies sei eine zusätzliche psychische Belastung für das Opfer.

Zum zweiten finden sie es ungerecht, dass die Entschädigung von den finanziellen Möglichkeiten des Täters abhängig gemacht wird. Das Opfer sollte in allen Fällen Wiedergutmachung erhalten.

Die Urheber der Initiative weisen auch darauf hin, dass das geltende Recht gänzlich versagt, wenn der Täter unbekannt oder zahlungsunfähig ist. Sie unterstreichen zudem, dass auch in den übrigen Fällen wegen der geltenden Regelung eine rasche und befriedigende Entschädigung des Opfers nicht möglich ist. Meistens muss das Opfer einen Zivilprozess führen und deswegen oft mehrere Jahre warten, bis ein rechtskräftiges Urteil gefällt ist. Selbst dann bekommt das Opfer häufig seine Entschädigung noch nicht, und muss sich gedulden, bis der Täter aus dem Strafvollzug entlassen wird und eine bezahlte Arbeit findet.

Im weiteren machen die Initianten geltend, dass das Opfer meistens beträgliche Kosten auf sich nehmen muss, um seine Rechte wahrzunehmen – nicht immer kann es die unentgeltliche Prozessführung beanspruchen – und dass seine psychische Gesundheit, die durch die Straftat und den Strafprozess schon angeschlagen ist, durch die zahllosen notwendigen rechtlichen Schritte unter Umständen noch zerstört wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die mit der Annahme der Volksinitiative notwendig würden, müssten vorsehen, dass die Opfer vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben angemessen und rasch entschädigt werden und dass der Staat ein Regressrecht gegen den Täter hat. Auf diese Weise könnte das Opfer in jedem Fall auf Wiedergutmachung zählen. Ausserdem würde das Opfer die Entschädigung zu einem Zeitpunkt erhalten, in dem es Hilfe am meisten nötig hat, und es bliebe ihm die weitere Auseinandersetzung mit dem Täter erspart.

Die Urheber der Initiative machen zudem geltend, dass die finanzielle Belastung, die dem Staat durch die vorgeschlagene Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen erwüchse, bescheiden wäre im Vergleich zu den Kosten, die das Gemeinwesen für die Resozialisierung der Straftäter aufzubringen hat.²⁾

4 Situation des Opfers im geltenden Recht

Um die Situation des Opfers im geltenden Recht darzustellen, gilt es zwischen materiellem und formellem Recht (Prozessrecht) zu unterscheiden.

41 Materielles Recht

In der Regel kann das Opfer Entschädigungsansprüche geltend machen gegenüber:

- dem Täter oder seinen Rechtsnachfolgern,
- Privatversicherern (des Täters oder des Opfers),
- Sozialversicherungen.

411 Zivilrechtliche Haftung

Der Schaden, den das Opfer in den meisten Fällen durch die Straftat erleidet, kann sowohl ein Vermögensschaden³⁾ als auch ein immaterieller Schaden⁴⁾ sein. Die Wiedergutmachung des Schadens ist durch zahlreiche Rechtsnormen geregelt. Das Recht unterscheidet einen allgemeinen und besondere Haftungsgründe.

411.1 Allgemeiner Haftungsgrund

Artikel 41 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR; SR 220) bestimmt: «Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet.» Nebst dem Schaden nennt Artikel 41 Absatz 1 OR noch vier weitere Voraussetzungen:

- der Schaden muss durch menschliches Verhalten entstanden sein,
- es muss ein Kausalzusammenhang⁵⁾ zwischen dem eingetretenen Schaden und dem menschlichen Verhalten bestehen,
- das menschliche Verhalten muss widerrechtlich sein,
- das menschliche Verhalten muss schuldhaft sein (Vorsatz oder Fahrlässigkeit).

Artikel 47 OR sagt: «Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen». Zudem bestimmt Artikel 49 Absatz 1 OR: «Wer in seinen persönlichen Verhältnissen verletzt wird, hat bei Verschulden Anspruch auf Ersatz des Schadens und, wo die besondere Schwere der Verletzung und des Verschuldens es rechtfertigt, Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung». 6)

Verursacht eine strafbare Handlung einen Schaden, so erfüllt sie grundsätzlich die Voraussetzungen der Haftung nach Artikel 41 Absatz 1 OR. Damit wird der Täter schadenersatzpflichtig; ausserdem muss er Genugtuung leisten, wenn die besonderen Voraussetzungen von Artikel 47 oder 49 Absatz 1 OR gegeben sind. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die zugesprochenen Genugtuungssummen – ausser in seltenen Ausnahmefällen – relativ bescheiden sind.

411.2 Besondere Haftungsgründe

Neben der allgemeinen Regelung in Artikel 41 ff. OR (Ersatz des materiellen Schadens) und den Artikeln 47 und 49 OR (Ersatz des immateriellen Schadens)

bestehen zahlreiche besondere Haftungsbestimmungen, die meist unter besonderen Voraussetzungen eine Entschädigung vorsehen.

Als Beispiele seien erwähnt die Artikel 58 ff. des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG; SR 741.01), die Artikel 3 und 6 des Verantwortlichkeitsgesetzes (SR 170.32) und die entsprechenden kantonalen Regelungen sowie die Artikel 1 Absatz 1, 8, 11 und 24 des Bundesgesetzes vom 28. März 1905 betreffend die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post (SR 221.112.742).

Diese Spezialbestimmungen regeln die sogenannte Kausalhaftung. Die Haftpflicht entsteht, ohne dass der Geschädigte dem Schadenverursacher ein Verschulden nachweisen muss. Es genügt, dass die Handlung des Verursachers in einem adäquaten ursächlichen Zusammenhang zum Schaden steht. Es kann allerdings vorkommen, dass ein anderes Ereignis den Schadensverlauf derart beeinflusst, dass die Handlung des Verursachers nicht mehr als adäquate Ursache erscheint. Der Kausalhaftpflichtige kann sich in diesem Fall von seiner Haftung befreien, indem er sich auf dieses Ereignis beruft. Wird zum Beispiel der Schaden durch die Straftat eines Dritten⁷) verursacht, so kann dessen Verschulden so schwer sein, dass es dem Kausalhaftpflichtigen möglich wird, sich von seiner Haftung gegenüber dem Opfer zu befreien. Dieses kann dann vielleicht nicht mehr gegen einen wirtschaftlichen starken Haftpflichtigen oder Haftpflichtversicherer (z. B. Firma, Eisenbahnunternehmung, Elektrizitätswerk, Lufverkehrsgesellschaft, Versicherungsgesellschaft) klagen, sondern nur noch gegen einen mittellosen Dritten. Auf einen Sonderfall ist hier hinzuweisen: Die Haftung für atomare Installationen entfällt oder reduziert sich nie, wie schwer auch immer das Verschulden eines Dritten sein mag.8)

411.3 Sicherung der Ersatzansprüche des Opfers

Nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit (Art. 19 OR) steht es jedermann frei, ob er eine Haftpflichtversicherung abschliessen will. Ist der Schädiger nicht versichert, so läuft der Geschädigte Gefahr, dass seine Ansprüche nicht gedeckt sind, wenn der Haftpflichtige nicht zahlen kann oder will. Einzelne Gruppen von Haftpflichtigen sind deshalb gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen oder eine gleichwertige Sicherheit zu leisten.⁹⁾ Gewisse Gesetze sehen andere Garantien vor: im Nuklearbereich kennt das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (AtG; SR 732.0) einen Fonds für Atomspätschäden (AtG, Art. 18 und 19), das Kernenergiehaftpflichtgesetz (KHG) vom 18. März 1983 (BBl 1983 I 1196) sieht zur Deckung von Nuklearschäden einen Fonds vor (Art. 12ff. KHG) und, unter bestimmten Voraussetzungen, deckt auch der Bund gewisse Nuklearschäden (Art. 16 KHG). Im Bereich des Strassenverkehrs deckt ein Fonds der Motorhaftpflichtversicherer (Art. 76 und 76a SVG) Schäden, die durch unbekannte oder unversicherte Motorfahrzeuge oder Fahrräder verursacht werden (im zweiten Fall nur, soweit die Kantone nicht für Schäden aufkommen).

Hier ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 14 Absätze 1-3 des Bundesgeset-

zes über den Versicherungsvertrag (VVG; SR 221.229.1) der Versicherer jede Leistung verweigern oder seine Leistungen herabsetzen kann, wenn:

- der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte das Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat,
- eine Person, die mit dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Versicherungsnehmer oder der Anspruchsberechtigte einstehen muss, das Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat und der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte in der Beaufsichtigung oder durch die Anstellung oder Aufnahme jener Person sich einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht hat.

Ist die Ursache des Schadens eine Straftat, so trifft den Versicherungsnehmer oder den Anspruchsberechtigten wahrscheinlich meistens ein Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit, allenfalls neben dem Verschulden einer Person, deren schuldhaftes Verhalten nach Art. 14 Abs. 3 VVG demjenigen des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten zugerechnet werden kann). Soweit die einschlägigen Gesetze keine anderen Bestimmungen enthalten (z. B. Art. 24 Abs. 2 AtG, Art. 65 Abs. 2 und Art. 70 Abs. 7 SVG, Art. 37 Abs. 2 des Rohrleitungsgesetzes; SR 746.1), kann der Versicherer also oft jede Leistung verweigern oder seine Leistungen reduzieren. Daraus folgt, dass das Opfer selbst in den Fällen, in denen der Täter haftpflichtversichert ist, nicht immer darauf zählen kann, vollständig entschädigt zu werden.

412 Versicherungsrecht

Das Opfer kann Anspruch auf Leistungen eines privaten Versicherers, mit dem es einen Versicherungsvertrag geschlossen hat, oder auf Leistungen einer Sozialversicherung haben.

412.1 Privatversicherungsrecht

Das Opfer kann sich gegen die Folgen einer Straftat versichert haben.

Die Leistungen des Versicherers hängen selbstverständlich vom Vertragsinhalt ab. Der Vertrag kann den Ersatz für die Beschädigung bestimmter Sachen (z. B. bei Sachbeschädigung) vorsehen oder die Ausrichtung einer bestimmten Summe, falls die versicherte Person einen bestimmten körperlichen Schaden erleidet (z. B. bei Todesfall), oder die Deckung eines Vermögensschadens des Versicherten (z. B. kann die Versicherung den Verlust des Versorgers oder die Arztkosten decken). [10]

Schäden, die durch Straftaten verursacht werden, lassen sich umfassend versichern. Die in der Schweiz tätigen privatrechtlichen Versicherungsgesellschaften kennen für Opfer von Verbrechen keinerlei Deckungsbeschränkungen.¹¹⁾ Ausgeschlossen sind – was im Zusammenhang mit der vorliegenden Initiative nicht näher interessiert – lediglich Unfälle, die Versicherte dadurch erleiden, dass sie selbst eine Straftat verüben oder aktiv daran teilnehmen.¹²⁾

412.2 Sozialversicherungsrecht

412.21 Alters- und Hinterlassenenversicherung

Führt eine Straftat zum Tod eines Menschen, so gewährt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) den Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Witwenrente, eine einmalige Abfindung oder eine Waisenrente.

Anspruch auf Witwen- oder Waisenrenten haben nach Artikel 18 AHVG die folgenden obligatorisch oder freiwillig versicherten Personen (Art. 1 und 2 AHVG):

- Schweizer Bürger;
- Ausländer, solange sie in der Schweiz wohnen und sofern während mindestens zehn Jahren Beiträge entrichtet worden sind.

Vorbehalten bleiben Sonderbestimmungen über Flüchtlinge und Staatenlose sowie abweichende staatsvertragliche Vereinbarungen.

Wer Anspruch auf eine Rente nach dem Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) hat, hat keinen Anspruch auf die erwähnten Leistungen der AHV (Art.-24bis und 28bis AHVG).

Nach Artikel 18 Absatz 1 zweiter Satz AHVG können die Renten dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden, wenn eine Witwe oder eine Waise den Tod des Versicherten vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt hat. Die AHV-Leistungen an Witwen und Waisen werden nach AHVG im übrigen nicht beschränkt, wenn der Ehemann oder Vater Opfer einer Straftat geworden ist.

412.22 Invalidenversicherung

Führt eine strafbare Handlung zur Invalidität des Opfers, d. h. zu einer längerdauernden oder einer bleibenden Erwerbungsunfähigkeit, so gewährt ihm die Invalidenversicherung unter bestimmten Voraussetzungen Eingliederungsmassnahmen, eine Rente oder auch Hilflosenentschädigung. Zu den Eingliederungsmassnahmen zählen die nötigen medizinischen Massnahmen für die berufliche Eingliederung, berufliche Massnahmen, Massnahmen für die Sonderschulung und Betreuung hilfloser Minderjähriger und die Abgabe von Hilfsmitteln.

Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, Renten oder Hilflosenentschädigung hat nach Artikel 1 IVG, wer bei der AHV obligatorisch oder freiwillig versichert ist (Art. 1 und 2 AHVG).

Nach Artikel 7 Absatz 1 IVG können Leistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden, wenn der Versicherte selber die Invalidität dadurch herbeigeführt oder verschlimmert hat, dass er ein Verbrechen oder Vergehen verübte. Dagegen werden die IV-Leistungen nicht eingeschränkt, wenn ein Versicherter Opfer einer Straftat geworden ist.

412.23 Ergänzungsleistungen

Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters,- Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) gewährt Personen, die Anspruch auf eine AHV-Rente oder auf eine Rente oder Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung haben, eine Ergänzungsleistung, wenn ihr jährliches Einkommen eine gewisse Höhe nicht erreicht.

Anspruch auf diese Leistung haben Schweizer Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz, Ausländer, die während 15 Jahren vor der Geltendmachung des Anspruches ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben, sowie Flüchtlinge und Staatenlose, die während fünf Jahren ununterbrochen in der Schweiz gelebt haben.

Nach Artikel 5 Absatz 2 ELG ist die Ergänzungsleistung zu verweigern oder entsprechend zu kürzen, wenn bereits die Alters- oder Invalidenrente wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalls verweigert oder gekürzt wurde. Das ELG kennt keine Beschränkungen für die Leistungen an Opfer von Straffaten

412.24 Krankenversicherung

Führt eine Straftat dazu, dass das Opfer erkrankt, so hat es – sofern es einer Krankenkasse angehört – Anspruch auf deren Leistungen.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung (ab 1. Januar 1984: Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.01; AS 1982 1714]) überlässt es den Kantonen, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. 15 Kantone haben das Obligatorium im ganzen Kantonsgebiet für bestimmte Personenkategorien eingeführt und die Durchführung teilweise an die Gemeinden delegiert; sieben Kantone haben den Entscheid über ein Obligatorium ganz ihren Gemeinden überlassen; vier Kantone – Aargau, Glarus, Nidwalden und Obwalden – kennen das Obligatorium weder auf kantonaler noch auf kommunaler Ebene. 13)

Anderseits sind viele Arbeitnehmer in der Schweiz privatrechtlich – insbesondere aufgrund von Gesamtarbeitsverträgen – verpflichtet, sich gegen Krankheit zu versichern. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Versicherungspflichten besteht darin, dass die öffentlich-rechtlichen Obligatorien vor allem die Krankenpflegeversicherung, die privatrechtlichen vor allem die Krankengeldversicherung betreffen.

Ein Obligatorium besonderer Art schaffen die Vorschriften verschiedener internationaler Sozialversicherungsabkommen, indem sie die Arbeitgeber verpflichten, ihre ausländischen Arbeitnehmer für Krankenpflege zu versichern.¹⁴⁾

Soweit die Krankenkassen ihre Mitglieder auch gegen Unfälle versichern, erhalten die Opfer von Verbrechen oder (im Todesfall) ihre Angehörigen die vollen Versicherungsleistungen.

Immerhin verpflichtet das KUVG die Krankenkassen nicht, die Versicherungsleistungen auch bei Unfall zu erbringen. Zahlreiche Krankenkassen versichern laut Statuten ihre Mitglieder gegen Unfälle, schliessen die Versicherungsleistungen aber oft für die Fälle aus, in denen ein Dritter für den Unfall haftet. Opfer von Verbrechen oder ihre Angehörigen erhalten deshalb vielfach keine Leistungen ihrer Krankenkasse, selbst wenn der haftpflichtige Dritte keine Haftpflichtversicherung hat und nicht zahlen kann.

Artikel 1 Absatz 3 des Entwurfes zur Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes, der zur Zeit von den Räten behandelt wird, sieht vor, dass die Krankenkassen bei Unfällen leistungspflichtig sind, wenn keine andere Versicherung – namentlich auch keine Haftpflichtversicherung – besteht. Bei Annahme dieser Gesetzesbestimmung wäre gewährleistet, dass der Geschädigte seine Ansprüche in jedem Fall bei einer Versicherungseinrichtung geltend machen könnte. 15)

412.25 Unfallversicherung

Das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; AS 1982 1676) tritt am 1. Januar 1984 in Kraft; einige Bestimmungen gelten schon heute. Nach Artikel 1 Absatz 1 dieses Gesetzes sind obligatorisch versichert: die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre sowie der in Lehr- oder Invalidenwerkstätten tätigen Personen. Der Bundesrat hat auf Grund seiner Kompetenz nach Absatz 2 desselben Artikels die Versicherungspflicht auf Personen ausgedehnt, die in einem arbeitsvertragsähnlichen Verhältnis stehen. Diese Personen sind im Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 1982 über die Unfallversicherung aufgezählt (UVV; AS 1983 38); diese Verordnung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

Die Versicherung gewährt Leistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 6 UVG). Der Bundesrat hat, gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 UVG, Körperschädigungen, die den Folgen eines Unfalls ähnlich sind, in die Versicherung einbezogen. Die Aufzählung findet sich in Artikel 9 Absatz 2 UVV.

Das UVG gewährt Pflegeleistungen, Kostenvergütungen und Geldleistungen.

Der Begriff «Unfall» ist im Artikel 9 Absatz 1 UVV definiert. Er umfasst auch die strafbaren Handlungen, deren Opfer der Versicherte wird.

Hat der Versicherte den Unfall bei Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt, so können die Geldleistungen gekürzt oder in besonders schweren Fällen verweigert werden (Art. 37 Abs. 3 erster Satz UVG). Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalles für Angehörige zu sorgen, denen bei seinem Tode Hinterlassenenrenten zustünden, oder stirbt er an den Unfallfolgen, so werden Geldleistungen höchstens um die Hälfte gekürzt (Art. 37 Abs. 3 zweiter Satz UVG).

In der Schweiz wohnhafte Selbständigerwerbende und ihre nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitglieder können sich freiwillig versichern (Art. 4 Abs. 1 UVG). Ausgeschlossen von dieser freiwilligen Versicherung sind nichterwerbstätige Arbeitgeber, die lediglich Hausbedienstete beschäftigen (Art. 4 Abs. 2 UVG). Die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung (Art. 5 Abs. 1 UVG). Der

Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung (Art. 5 Abs. 2 UVG).

412.26 Militärversicherung

Nach Artikel 1 des Bundesgesetzes vom 20. September 1949 über die Militärversicherung (MVG; SR 833.1) sind Personen, die Militärdienst leisten oder eine Tätigkeit ausüben, die in enger Beziehung zum Militärdienst steht, gegen Unfall und Krankheit versichert; Artikel 1 Absätze 1 und 2 kennt 14 Gruppen von Versicherten.

Das MVG gewährt vor allem Leistungen für Sachschäden und Krankenpflege sowie Hinterlassenenrenten, Abfindungen, Massnahmen für die berufliche Wiedereingliederung und Genugtuungsleistungen.

Die Leistungen der Militärversicherung werden nicht eingeschränkt, wenn der Versicherte Opfer einer strafbaren Handlung ist.

Hat hingegen der Versicherte die Gesundheitsschädigung oder den Tod vorsätzlich oder grobfahrlässig oder bei Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens oder durch eine unentschuldbare Widerhandlung gegen Dienstvorschriften oder Befehle herbeigeführt oder einen bestehenden Schaden arglistig vergrössert, so können die Versicherungsleistungen gekürzt und in besonders schweren Fällen ganz verweigert werden (Art. 7 Abs. 1 MVG). Doch ist von einer Kürzung oder Verweigerung der Versicherungsleistungen trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen Umgang zu nehmen, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod die Folge kameradschaftlicher Hilfeleistung, mutigen Einsatzes bei militärischen Unternehmungen und Übungen oder tapferen Verhaltens vor dem Feinde ist (Art. 7 Abs. 3 MVG).

413 Strafrecht

Das Strafrecht befasst sich in mehreren Bestimmungen mit der Frage des Schadenersatzes. 16)

413.1 Artikel 60 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0)

Artikel 60 StGB ist eine der wenigen Vorschriften, welche die Interessen des Geschädigten unmittelbar berücksichtigen. In der Praxis wird diese Bestimmung jedoch selten angewandt.

Absatz 1 dieses Artikels bestimmt: «Ist jemand durch ein Verbrechen oder Vergehen geschädigt worden und wird ihm der Schädiger den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen, so kann ihm der Richter bis zur Höhe des gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzten Schadenersatzes eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte sowie Geschenke und andere Zuwendungen, die dem Staate verfallen sind, oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten, und den Betrag der Friedensbürgschaft zuerkennen.»

Ist der Schaden erheblich und ist der Geschädigte dadurch in Not geraten, so kann ihm der Richter nach Absatz 2 auch die vom Verurteilten bezahlte Busse zuerkennen, wenn dieser den Schaden voraussichtlich nicht ersetzen wird. «Diese Zuwendungen erfolgen nur auf Verlangen des Geschädigten und gegen Abtretung des entsprechenden Teils seiner Forderung an den Staat» (Abs. 3). Sie beruhen auf dem Grundsatz der Billigkeit und stehen im freien Ermessen des Richters.¹⁷⁾

413.2 Andere Bestimmungen

Einige andere Vorschriften befassen sich ebenfalls mit der Frage des Schadenersatzes.

Artikel 61 bestimmt, dass der Verletzte die Veröffentlichung des Urteils verlangen kann, wenn sie in seinem Interesse liegt. Die Veröffentlichung ist in diesem Fall eine Form der Wiedergutmachung des erlittenen Schadens.¹⁸⁾

Die Artikel 173 Ziffer 5 und 174 Ziffer 3 zweiter Satz StGB betreffen Ehrverletzungsdelikte. Die erste Bestimmung (Üble Nachrede) sieht vor: «Hat der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis nicht erbracht oder sind seine Äusserungen unwahr oder nimmt der Beschuldigte sie zurück, so hat der Richter dies im Urteil oder in einer anderen Urkunde festzustellen.» Nach der zweiten Bestimmung (Verleumdung) stellt der Richter dem Verletzten «über den Rückzug eine Urkunde aus», wenn «der Täter seine Äusserungen vor dem Richter als unwahr» zurückzieht.¹⁹⁾

Schliesslich gibt es im StGB einige Bestimmungen, die den Täter dazu bewegen sollen, Schadenersatz zu leisten.

Die Artikel 38 Ziffer 3 und 45 Ziffer 2 StGB bestimmen, dass dem bedingt oder probeweise Entlassenen Weisungen über sein Verhalten während der Probezeit erteilt werden können «insbesondere über ... die Schadensdeckung».²⁰⁾

Nach Artikel 41 Ziffer 1 Absatz 1 StGB ist eine der Voraussetzungen für den Aufschub der Freiheitsstrafe, dass der Verurteilte «den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat».²¹⁾

Artikel 41 Ziffer 2 Absatz 1 StGB sieht vor, dass dem Verurteilten bestimmte Weisungen für sein Verhalten während der Probezeit erteilt werden können, «insbesondere über ... Schadensdeckung innerhalb einer bestimmten Frist».²²⁾ Nach Artikel 64 Absatz 4 StGB kann der Richter die Strafe mildern, wenn der Täter «aufrichtige Reue betätigt, namentlich den Schaden, soweit es ihm zuzumuten war, ersetzt hat».²³⁾

Nach Artikel 77 StGB kann der Täter vom Richter als Mitglied einer Behörde oder als Beamter wieder wählbar erklärt werden, wenn er unter anderem «...den gerichtlich oder durch Vergleich festgestellten Schaden ersetzt hat». Ebenso muss der Täter den Schaden ersetzt haben, «soweit es ihm zuzumuten war», damit der Richter ihn in die Fähigkeit, die elterliche Gewalt auszuüben oder Vormund zu werden wieder einsetzen oder ein Berufsverbot aufheben kann oder damit der Eintrag im Strafregister vorzeitig gelöscht wird (Art. 78–80 StGB). ²⁴⁾

Nach den Artikeln 88 und 98 StGB kann «die urteilende Behörde (...)von jeder Massnahme oder Disziplinarstrafe absehen», wenn das Kind oder der Jugendliche «aufrichtige Reue betätigt, insbesondere den Schaden durch eigene Leistung, soweit möglich, wiedergutgemacht hat». Ausserdem sehen verschiedene Bestimmungen vor, dass dem Jugendlichen Weisungen erteilt werden können, «insbesondere über ... Ersatz des Schadens innert bestimmter Frist» (Art. 91 Ziff. 1 Abs. 3 StGB).²⁵⁾

Im weiteren kann nach den Artikeln 173 Ziffer 4 und 174 Ziffer 3 erster Satz StGB der Richter die Strafe für ein Ehrverletzungsdelikt mildern oder ganz von ihr absehen, wenn der Täter seine Ausserung als unwahr zurücknimmt.²⁶⁾

42 Prozessrecht

Das Prozessrecht ist grösstenteils Sache der Kantone (Art. 64 Abs. 3 und 64bis Abs. 2 BV), weshalb das Opfer je nach Kanton unterschiedliche Möglichkeiten hat, seine Forderungen gegen den Täter geltend zu machen. In der Regel kann es auf zwei Arten vorgehen:

- Einerseits kann das Opfer bereits im Strafprozess seine zivilrechtlichen Ansprüche (Adhäsionsprozess) geltend machen.²⁷⁾ Dieser Weg ist in der Regel der raschere, einfachere und weniger kostspieligere. Allerdings sehen die Strafprozessordnungen meistens vor, dass das Strafgericht einen Geschädigten an den Zivilrichter verweisen kann, wenn die Beurteilung der privatrechtlichen Ansprüche Schwierigkeiten bereitet.²⁸⁾
- Hat aber das zuständige Strafgericht den Geschädigten an den Zivilrichter verwiesen oder zieht der Geschädigte selbst vor, direkt an den Zivilrichter zu gelangen, so kann er einen vom Strafprozess unabhängigen Zivilprozess anstrengen. Dieser Weg erweist sich in der Regel als langsamer, komplizierter und teurer. Ausserdem ist das Opfer in zwei verschiedene Prozesse einbezogen, was ihm zusätzliche Unannehmlichkeiten bringt (Verdoppelung der Formalitäten, zusätzlicher Zeitverlust, Verdienstausfall usw.).

5 Rechtslage in anderen europäischen Staaten

Mehrere europäische Staaten kennen bereits Regelungen über die Entschädigung der Opfer von strafbaren Handlungen.²⁹⁾

51 Bundesrepublik Deutschland 30)

Die Entschädigung der Opfer strafbarer Handlungen ist im Gesetz vom 11. Mai 1976 über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) geregelt.

Anspruch auf die vorgesehenen Leistungen hat nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes, wer im Territorium der BRD, im Land Berlin oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmässige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Einem solchen Angriff sind gleichgesetzt: «die vorsätzliche Beibringung von Gift» und «die wenigstens

fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen» (§ 1 Abs. 2 OEG).

Die Leistungen sollen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen des Angriffs für das Opfer ausgleichen (§ 1 Abs. 1 OEG).

Die Leistungen werden nicht gewährt, wenn der Geschädigte den Schaden verursacht hat oder wenn es aus andern Gründen, insbesondere wegen des Verhaltens des Geschädigten, unbillig wäre, eine Entschädigung zu gewähren (§ 2 Abs. 1 OEG). Im weiteren können die Leistungen verweigert werden, wenn der Geschädigte es unterlassen hat, das ihm Mögliche zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Verfolgung des Täters beizutragen, insbesondere unverzüglich Anzeige zu erstatten (§ 2 Abs. 2 OEG).

Die Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 1950 über die Versorgung der Opfer des Krieges festgesetzt. Verschiedenste, auch nicht materielle Leistungen werden gewährt (medizinische Versorgung, Beratung, Renten usw.).

Grundsätzlich werden die Leistungen vom Bundesland erbracht, in dem der Schaden verursacht worden ist (§ 4 Abs. 1 OEG). Der Bund trägt 40 Prozent der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen entstehen (§ 4 Abs. 2 OEG).

Der Schadenersatzanspruch des Geschädigten gegen den Dritten geht von Gesetzes wegen auf das Bundesland über, das die Leistungen erbringt (§ 5 Abs. 1 OEG). Die eingezogenen Beträge, soweit sie sich auf Geldleistungen beziehen, gehen zu 40 Prozent an den Bund (§ 5 Abs. 2 OEG). Ausländer haben nur Anspruch auf Leistungen, sofern die Gegenseitigkeit gewährleistet ist (§ 1 Abs. 4 OEG).

52 Frankreich 31)

Die Frage der Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen ist in den Artikeln 706-3 bis 706-15 der Strafprozessordnung geregelt (Gesetz vom 3. Januar 1977 über die Gewährleistung der Entschädigung für gewisse Opfer, die durch eine Gewalttat einen körperlichen Schaden erleiden; Gesetz vom 2. Februar 1981 über die Erhöhung der Sicherheit und den Schutz der Freiheit der Person).

Der Artikel 706-3 Absatz 1 der Strafprozessordnung lautet wie folgt:

Jede Person, die durch eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat einen Schaden erlitten hat, erhält vom Staat eine Entschädigung, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die Tat hat eine Körperverletzung verursacht und zum Tod, zu dauernder Arbeitsunfähigkeit oder zu einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit von mindestens einem Monat geführt;
- der Schaden besteht im Verlust oder in einer Verminderung des Einkommens, in einem Ansteigen der Kosten oder in der Unfähigkeit, einer beruflichen Tätigkeit nachzugehen;
- die geschädigte Person erhält keinerlei Wiedergutmachung oder keine wirkliche und genügende Entschädigung und befindet sich dadurch in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage.

Im weiteren sieht Artikel 706-14 Absatz 1 der Strafprozessordnung vor, dass

jede Person, die Opfer eines Diebstahls, eines Betruges oder einer Veruntreuung ist und die keinerlei Wiedergutmachung oder keine wirkliche und genügende Entschädigung erhält und sich deshalb in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindet vom Staat auch eine Entschädigung erhalten kann, (...) sofern ihre Einkünfte unter dem für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (...) festgesetzten Ansatz liegen.

Der Betrag der gewährten Entschädigungen darf eine bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten; diese ist verschieden, je nachdem, ob es sich um eine Entschädigung nach Artikel 706-3 Absatz 1 oder nach Artikel 706-14 Absatz 1 Strafprozessordnung handelt (Art. 706-9 dritter Satz und 706-14 Abs. 2 StPO).

Nach Artikel 706-3 Absatz 2 der Strafprozessordnung,

(...) kann die Entschädigung verweigert oder deren Betrag herabgesetzt werden, wenn das Verhalten der geschädigten Person während der Tat oder ihre Beziehung zum Täter dies rechtfertigt.

Der Staat kann vom Opfer die ganze oder teilweise Rückzahlung der Entschädigung verlangen, sofern dieses später von dritter Seite entschädigt wird (Art. 706-10 StPO), und er tritt in die Rechte des Opfers ein (Art. 706-11 StPO).

Ausländer können die Entschädigung nur beanspruchen, wenn ihr Heimatstaat mit Frankreich die Gegenseitigkeit vereinbart hat oder wenn sie im Besitze einer «Karte für privilegierte Aufenthalter» sind (Art. 706-15 StPO).

53 Grossbritannien 32)

Seit dem 1. August 1964 gibt es in London versuchsweise ein Criminal Injuries Compensation Board (Kommission für die Entschädigung von Opfern strafbarer Handlungen). Die Kommission ist eine Verwaltungsbehörde, die nach freiem Ermessen den Opfern von Gewaltverbrechen Entschädigungen ausrichtet. Sie untersteht keinem Ministerium und hat keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage.

Jede Person, die im Vereinigten Königreich oder an Bord eines britischen Schiffes, Flugzeuges oder Hovercrafts Opfer eines Gewaltverbrechens (dazu zählen auch Brandstiftung und Vergiftung) wird oder beim Versuch, ein Gewaltverbrechen zu verhindern, verletzt wird, erhält eine Entschädigung. Mangelnde Schuldfähigkeit des Täters (jugendliches Alter, Geisteskrankheit usw.) schliesst die Ausrichtung einer Entschädigung nicht aus.

Die Entschädigung deckt den Genugtuungsanspruch, den Einkommensverlust, die Arbeitsunfähigkeit und die Kosten; falls das Opfer stirbt, deckt sie den Versorgerschaden und die Kosten, insbesondere die Bestattungskosten.

Die Entschädigungssumme wird nach den Grundsätzen des Haftpflichtrechts berechnet. Der Schaden muss mindestens 150 Pfund betragen; ein geringerer Schaden wird nicht gedeckt. Die gesetzlichen Leistungen der Sozialversicherung werden von der Entschädigung abgezogen, nicht aber die Leistungen von Privatversicherern.

Personen, die mit dem Täter im gleichen Haushalt leben, bekommen keine Ent-

schädigung. Die Entschädigung kann verweigert oder gekürzt werden, wenn das Opfer ein Mitverschulden an der Tat trifft, insbesondere wenn es den Täter provoziert hat oder wenn sein Verhalten, seine Persönlichkeit oder seine Lebensführung eine Herabsetzung rechtfertigen.

Den Ausländern stehen dieselben Entschädigungen zu wie den Briten.

54 Italien 33)

Zur Zeit wird ein Gesetz zur Schaffung eines Hilfsfonds für bedürftige Opfer von Gewaltverbrechen geprüft. Dieser Fonds soll vor allem durch Schenkungen und Vermächtnisse sowie durch den Ertrag der Arbeit von Häftlingen gespiesen werden.

55 Österreich 34)

Österreich hat ein Bundesgesetz vom 9. Juli 1979 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen.

Wer «durch eine mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung» einen körperlichen Schaden erlitten hat, hat Anspruch auf die im Gesetz vorgesehenen Leistungen. Stirbt das Opfer, so können auch die Personen, die von ihm unterhalten wurden, Hilfe verlangen.

Die Hilfe wird auch geleistet, wenn der Täter nicht verurteilt worden ist.

Die Hilfe kann in Geld- oder Sachleistungen bestehen. Gedeckt sind die Kosten für die medizinische Versorgung, der aus der Arbeitsunfähigkeit resultierende Einkommensverlust und der Versorgerschaden, jedoch nicht der Genugtuungsanspruch. Die Geldleistungen werden nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz berechnet und betragen höchstens das Anderthalbfache des Richtsatzes, den dieses Gesetz für Ausgleichszahlungen vorsieht.

Die Einkünfte des Opfers werden berücksichtigt; nur Bedürftige im Sinne des Gesetzes erhalten Geldleistungen. Die Einschränkung gilt allerdings nicht für Sachleistungen. Keine Leistung erhält, wer für den Schaden mitverantwortlich ist, wer nicht – soweit möglich – bei der Tataufklärung mithilft, wer an einem Raufhandel teilgenommen hat, wer auf Schadenersatzansprüche verzichtet hat und wer sich geweigert hat, sich einer zumutbaren Heilbehandlung oder Wiedereingliederungsmassnahme zu unterziehen. Die Leistungen werden gekürzt, wenn das Opfer vorsätzlich oder grobfahrlässig die Minderung des Schadens unterlassen hat.

Die Leistungen werden nur österreichischen Staatsbürgern ausgerichtet.

6 Harmonisierung der nationalen Gesetzgebung im Europarat 35)

Im Europarat ist eine Konvention über die Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen ausgearbeitet worden. Die Schweiz hat aktiv an den Arbeiten teilgenommen. Die Konvention stellt Grundsätze auf, zu deren Verwirklichung

sich die Vertragsstaaten verpflichten sollen. Die Konvention ist nicht so gestaltet, dass der Einzelne sich unmittelbar auf sie wird berufen können.

Die Konvention sieht vor, dass der Staat etwas an die Entschädigung beitragen soll, wenn der Schaden nicht voll aus andern Quellen ersetzt werden kann. Die Leistungen sollen Geschädigten zugute kommen, die durch ein vorsätzliches Gewaltverbrechen einen schweren körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erlitten oder den Versorger verloren haben.

Nach der Konvention hätten Anspruch auf Entschädigung: die Staatsangehörigen der Staaten, welche die Konvention ratifizieren; die Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten des Europarates, wenn sie in einem Staat niedergelassen sind, der die Konvention ratifiziert hat.

Im übrigen sieht die Konvention vor, dass die Entschädigung gekürzt oder verweigert werden kann, wenn es die finanzielle Situation des Gesuchstellers rechtfertigt, wenn das Verhalten des Opfers oder des Gesuchstellers vor, während oder nach der Tat dazu Anlass gibt, wenn das Opfer oder der Gesuchsteller zum organisierten Verbrechertum oder zu einer Bande gehört oder wenn eine volle oder teilweise Entschädigung dem Rechtsempfinden oder der öffentlichen Ordnung widerspräche.

Schliesslich muss nach der Konvention jeder Staat, der der Konvention beitritt, die geeigneten Massnahmen zur allgemeinen Information über die Entschädigungsregelung treffen.

Die Konvention wird am 24. November 1983 zur Unterzeichnung aufgelegt.

7 Staatliche Massnahmen zugunsten der Opfer von strafbaren Handlungen

Die Initiative verlangt finanzielle Massnahmen des Staates zugunsten der Opfer gewisser strafbarer Handlungen. Bevor die mit der Initiative vorgeschlagene Lösung im einzelnen geprüft wird, ist zu klären, ob und warum das Gemeinwesen den Opfern strafbarer Handlungen helfen soll. Ein staatlicher Eingriff in diesem Bereich ist nicht selbstverständlich.

Nach der liberalen Tradition hat der Einzelne nicht nur das Recht auf Selbstbestimmung, sondern er trägt auch Selbstverantwortung und muss deshalb die Wechselfälle des Lebens allein bewältigen. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Staates, die Risiken zu übernehmen, die das Leben mit sich bringt. Er muss auch nicht die Folgen der Unbill tragen, die der Einzelne erleidet. Diese Auffassung findet im schweizerischen Haftpflichtrecht ihren Niederschlag, nämlich im Grundsatz, dass das Opfer den erlittenen Schaden selbst tragen muss, wenn es keinen Haftpflichtigen gibt. In unseren Nachbarstaaten wurde allerdings diese Haltung, was die Opfer strafbarer Handlungen betrifft, aufgegeben. Um staatliche Massnahmen zugunsten solcher Opfer zu rechtfertigen, werden drei Begründungen herangezogen.³⁶)

71 Begründungen

711 Verantwortlichkeit des Staates 37)

Eine erste These geht davon aus, dass der Staat gegenüber seinen Bürgern für den ihnen durch eine strafbare Handlung entstandenen Schaden die Verantwortung trage. Sie beruht namentlich auf den folgenden Argumenten:

Erstens ist es Aufgabe des Staates, die Ordnung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten. Vor allem muss er strafbare Handlungen verhindern. Gelingt ihm das nicht, so muss er nicht nur die Schuldigen strafen, sondern auch den Geschädigten den durch die strafbare Handlung entstandenen Schaden ersetzen. Diese Argumentation findet sich in der Begründung zum deutschen Gesetz.³⁸⁾

Zweitens beansprucht der Staat das alleinige Recht zur Strafverfolgung. Er verbietet jede Selbstjustiz. Es wäre somit folgerichtig, dem Staat als Gegenleistung aufzutragen, dafür zu sorgen, dass die Opfer strafbarer Handlungen entschädigt werden.

Diese These der Verantwortlichkeit des Staates läuft darauf hinaus, dass einerseits jede Person ungeachtet ihrer finanziellen Situation entschädigt werden muss und anderseits volle Entschädigung zu leisten ist.

712 Soziale Gerechtigkeit, Billigkeit und Solidarität 39)

Staatliche Massnahmen zugunsten der Opfer strafbarer Handlungen werden auch mit der Sorge um soziale Gerechtigkeit und Billigkeit begründet oder als Akt der Solidarität dargestellt, den die Gemeinschaft zugunsten ihrer schuldlos von Unrecht betroffenen Mitglieder leistet. Nach dieser Auffassung ist es unbillig, das Opfer einer strafbaren Handlung seinem Schicksal zu überlassen, wenn es nicht in der Lage ist, die Folgen der Straftat allein zu tragen. Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, ihm zu helfen. Das ist die in Frankreich herrschende Auffassung.⁴⁰⁾

Folgt man dieser Auffassung, so kann die Hilfe für Opfer strafbarer Handlungen auf diejenigen Personen beschränkt werden, die durch eine strafbare Handlung in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten; und die Entschädigung muss auch nicht vollständig sein.

713 Wirksamkeit der Strafgerichtsbarkeit 41)

Nach einer dritten Auffassung verstärken staatliche Massnahmen zugunsten der Opfer strafbarer Handlungen die Wirksamkeit der Strafgerichtsbarkeit. Diese Auffassung stützt sich vor allem auf die folgenden Argumente.

Es wird hervorgehoben, dass aus der Sicht des Strafrechts und der Strafrechtslehre, die Strafgerichtsbarkeit vor allem die Straftaten, als Verstösse gegen die soziale Ordnung, ahnden muss; umgekehrt soll sie, in den Augen des Bürgers, in erster Linie gewährleisten, dass der dem Opfer zugefügte Schaden wiedergutgemacht wird. Folglich würden alle Massnahmen zugunsten der Opfer die Achtung vor der Strafgerichtsbarkeit und das Vertrauen der Bürger in sie stärken; damit könnte die Strafgerichtsbarkeit ihre Aufgabe unter besseren Voraussetzungen erfüllen.

Man macht auch geltend, dass der Geschädigte besser mit der Strafverfolgungsbehörde zusammenarbeitet, wenn er hoffen kann, in Verbindung mit dem Strafprozess den entstandenen Schaden ersetzt zu erhalten, als wenn er zum voraus weiss, dass er nichts zu erwarten hat. Denn es ist bekannt, dass der Geschädigte oft entscheidend zur Ermittlung und Verurteilung des Schuldigen beitragen kann. Die dem Geschädigten gewährte Hilfe würde ihn zur Zusammenarbeit mit Polizei und Justiz bewegen und auf diese Weise deren Wirksamkeit verstärken.

Zudem wird darauf aufmerksam gemacht, dass sehr oft die Opfer von Straftaten ihren Wunsch nach Vergeltung, der von der öffentlichen Meinung noch unterstützt wird, meistens weitgehend oder sogar ganz aufgeben, wenn der erlittene Schaden auf irgendeine Art und Weise wiedergutgemacht worden ist. Wäre der Schadenersatz für alle Fälle gewährleistet, müssten der Gesetzgeber – beim Bestimmen des Strafrahmens – und der Richter – beim Aussprechen des Strafmasses – diesem Umstand nicht mehr in so grossem Mass Rechnung tragen wie heute. Dies würde erlauben, die Kriminalpolitik weniger repressiv zu gestalten.

Sollte die hier entwickelte Idee voll zum Tragen kommen, müsste logischerweise der Kreis der Begünstigten sehr weit gezogen und die Hilfe möglichst umfassend gestaltet werden. Beschränkt man die Hilfe (d. h. den Kreis der Begünstigten, die Formen oder den Umfang), so vermindert sich auch ihre Wirksamkeit.

72 Würdigung

Wie der Überblick über das geltende schweizerische Recht gezeigt hat, hat in unserem Land das liberale Prinzip, dass der Einzelne die Wechselfälle seines Lebens allein bewältigen müsse, bereits zahlreiche Einschränkungen erfahren. Mehrere gesetzliche Regelungen sehen, in der einen oder anderen Weise, staatliche Massnahmen zugunsten Hilfsbedürftiger vor, insbesondere auch für die Opfer strafbarer Handlungen. Der Gesetzgeber hat im eidgenössischen wie im kantonalen Recht mehrfach bewiesen, dass ihm das Schicksal der Opfer von Gewaltverbrechen nicht gleichgültig ist, so zum Beispiel bei der Entwicklung des Sozialversicherungssystems (AHV, IV, EO, Militärversicherung, Arbeitslosenversicherung) oder indem er den Täter zum Schadenersatz anhält oder sich bemüht, dem Opfer einen tatsächlichen Schadenersatz zu gewährleisten (Zuwendung an den Geschädigten nach Art. 60 StGB; der gesetzliche Zwang für bestimmte Haftpflichtige, eine Versicherung abzuschliessen usw.), aber auch indem er dem Opfer Parteirechte im Strafprozess zugesteht. Zur Rechtfertigung dieser staatlichen Massnahmen führt man die soziale Gerechtigkeit, Billigkeit oder Solidarität an. 42) Für die im Artikel 60 StGB vorgesehenen Massnahmen beruft man sich auch auf die Sorge um die Wirksamkeit der Strafjustiz.⁴³⁾

Es ist richtig, dass der Staat vor allem den Auftrag hat, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten. Diese

Aufgabe überbindet ihm allerdings nicht generell die Verantwortung für die Folgen von Unordnung, Aufruhr, Gewaltverbrechen oder anderen absichtlichen oder unabsichtlichen Störungen der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit der Bürger.

Die Haftung des Staates richtet sich nach privatem und öffentlichem Recht. Grundsätzlich haftet der Staat nicht für widerrechtliche Handlungen Privater. Nach geltendem Recht ist es immerhin möglich, dass das Opfer einer strafbaren Handlung den Staat auf Schadenersatz einklagt, indem es geltend macht, die Polizei habe auf sein Hilfebegehren hin nichts unternommen oder sie habe Hilfeleistung abgelehnt. Es wäre aber verfehlt, eine Haftung des Staates – im streng rechtlichen Sinn dieses Wortes – allein aus der Tatsache abzuleiten, dass Unruhen ausgebrochen oder strafbare Handlungen begangen worden sind. Es erscheint nicht notwendig, in diesem Punkt das geltende Recht zu ändern. Es kann nicht in Frage kommen, eine Art Kausalhaftung des Staates für Straftaten zu begründen, die auf seinem Staatsgebiet verübt werden. Eine solche Massnahme ginge eindeutig zu weit.

Ebenso verwerfen wir die Idee, dass der Staat verpflichtet ist, sich der Opfer strafbarer Handlungen anzunehmen, weil er das Strafverfolgungsmonopol beansprucht und die Selbstjustiz verbietet.

Nach unserer Auffassung gründet die Hilfe für die Opfer von Gewaltverbrechen in der Sorge um soziale Gerechtigkeit und Billigkeit. Mit dieser Geste drückt die Gemeinschaft ihre Solidarität mit den von schwerem Leid geprüften Menschen aus. Darüber hinaus sind die Massnahmen zugunsten der Opfer strafbarer Handlungen eine gerechte Ergänzung zu den – durchaus notwendigen – Anstrengungen, die zur Resozialisierung von Straftätern unternommen werden. Bis heute hat sich der Staat vor allem für die Täter interessiert. Es ist nötig, dass er dieses Ungleichgewicht abbaut und sich auch mit der Person und den Anliegen des Opfers befasst.

8 Schwächen des geltenden Rechts

Es gilt jetzt zu untersuchen, ob das geltende Recht Schwächen aufweist, was die Hilfe für Opfer strafbarer Handlungen betrifft, und welcher Art diese Schwächen gegebenenfalls sind.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die strafbare Handlung gewöhnlich eine doppelte Wirkung auf das Opfer hat: einerseits beeinträchtigt sie seine wirtschaftliche Lage, anderseits stört sie sein psychisches Gleichgewicht. Es stellt sich also die Frage, ob und wie aufgrund der bestehenden Rechtsordnung diese doppelte, materielle wie auch moralische Hilfe, deren die Opfer bedürfen, geleistet werden kann.

81 Materielle Folgen der strafbaren Handlung

Fehlende oder ungenügende Entschädigung

Theoretisch gewährleistet das geltende Recht den Opfern strafbarer Handlungen einen wirklichen und ausreichenden (wenn auch manchmal unvollständi-

gen) Ersatz für den erlittenen Schaden. Dennoch müssen die Geschädigten namentlich in drei Fällen den Schaden selbst tragen:

- wenn der Täter unbekannt oder flüchtig ist,
- wenn er zahlungsunfähig ist (was sehr oft vorkommt),
- oder, in seltenen Fällen 45), wenn er urteilsunfähig (minderjährig, geisteskrank) ist.

In diesen Fällen kann das Opfer keinen Schadenersatz vom Täter erwarten. Im weiteren ist es denkbar, dass der erlittene Schaden keinen Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherungen gibt. Wenn das Opfer nicht obligatorisch gegen Unfall versichert ist und ein solches Risiko auch nicht privat bei einer Krankenkasse oder Unfallversicherung oder bei einer Spezialversicherung abgedeckt ist, muss es den entstandenen Schaden selbst tragen. Gewiss, man kann einwenden, dass es sich versichern konnte und mit dem Verzicht auf eine Versicherung das Risiko in Kauf genommen hat und demnach allein die Folgen seiner Entscheidung tragen muss.

Dieses Argument erscheint auf den ersten Blick überzeugend. Aber wenn man sich in der Wirklichkeit umsieht, verliert es einiges an Gewicht, zum Beispiel wenn eine Hausfrau und Mutter ohne Erwerbstätigkeit Opfer eines Angriffs wird und vom Täter als Schadenersatz bloss einen Verlustschein erhält. Sie hat keinen Anspruch auf Leistungen der AHV oder der IV, wenn die Tat keine längerdauernde oder bleibende Invalidität zur Folge hat. Da sie nicht erwerbstätig ist, ist sie auch nicht obligatorisch gegen Unfall versichert. Wenn sie nicht eine private Versicherung abgeschlossen hat, welche die finanziellen Folgen einer strafbaren Handlung deckt, muss sie selbst für den erlittenen Schaden aufkommen. Kann man ihr einen Vorwurf machen, wenn sie sich nicht versichert hat. um das bescheidene Budget der Familie nicht noch mehr zu belasten? Denkbar ist auch der Fall, dass das Opfer nur von der AHV-Rente lebt. Diese Beispiele zeigen, dass der Abschluss einer Versicherung gegen die Folgen einer Straftat oft einen Aufwand bedeutet, den sich das Opfer wegen seiner bescheidenen finanziellen Mittel nicht erlauben konnte. Allerdings sind die Fälle selten, in denen das Opfer den ganzen erlittenen Schaden selbst tragen muss. 46)

812 Langwierigkeit des Verfahrens und Vielzahl der notwendigen rechtlichen Schritte

Die hauptsächlichen Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung sind die lange Prozessdauer, die dem Opfer zugemutet wird, und die zahlreichen rechtlichen Schritte, die es zur Erreichung seines Ziels unternehmen muss. Selbst wenn der Täter ins Recht gefasst werden kann, muss sich das Opfer oft jahrelang gedulden, bis ein vollstreckbares Urteil vorliegt. Auch dann muss es manchmal weitere lange Jahre warten, bis es vom Täter eine Entschädigung erhält. Im allgemeinen kann der Täter dem Opfer den Schaden ja erst ersetzen, wenn er freigelassen ist und eine bezahlte Arbeit gefunden hat. Der Täter, der wegen eines schweren Verbrechens hohe Schadenersatzsummen schuldet, wird oft nie in die Lage kommen, den ganzen Schaden zu ersetzen. Das Opfer müsste somit während Jahren um seine Entschädigung kämpfen, um schliesslich doch festzustellen, dass seine Anstrengungen zu nichts führten. Was sich das Opfer wünscht

und was das geltende Recht ihm überhaupt nicht gewährleistet, ist einerseits ein wirklicher und rascher Ersatz des Schadens und anderseits ein einfaches Verfahren, das ihm die direkte Auseinandersetzung mit dem Täter erspart.

82 Moralische Folgen der strafbaren Handlung

Sehr oft führt die strafbare Handlung beim Opfer zu einem psychischen Schock. Diese Störung kann sich beim Kontakt des Opfers mit der Polizei und der Justiz (Zivil- oder Strafgericht) und wegen der Schwierigkeiten, denen es bei seinen Bemühungen um Schadenersatz begegnet, noch verstärken. Das Opfer hat häufig das Gefühl, dass sich die Öffentlichkeit und die Behörden nur für den Täter interessieren und es sich selbst überlassen. Um sein inneres Gleichgewicht wiederzufinden, braucht das Opfer nicht nur Geld, sondern auch und vor allem psychologische Unterstützung, eine Vertrauensperson, die es beraten, ihm Selbstvertrauen wiedergeben kann, ihm hilft, sich wieder in die Gesellschaft zu integrieren. In dieser Hinsicht weist das geltende Recht Lücken auf. Es kennt nur drei Mittel – übrigens sehr unwirksame –, die psychologischen Folgen eines Deliktes zu mildern: die Leistung einer Genugtuungssumme, die Veröffentlichung des Strafurteils (im Interesse und auf Verlangen des Geschädigten) und bei übler Nachrede und Verleumdung die richterliche Feststellung, dass es sich um falsche Behauptungen handelt, und deren Widerruf durch den Täter. 47) Gewiss, die Kantone und Gemeinden leisten bereits heute in diesem Bereich wichtige Arbeit mit ihren Beratungsstellen und Sozialämtern. Doch die Aufnahmezentren und verschiedene Formen psychologischer Hilfe, die heute geleistet wird, beruhen zum grössten Teil auf privater Initiative. 48)

83 Folgerungen

Die Darlegungen zeigen, dass die Opfer von Straftaten in eine sehr missliche Lage geraten können, obwohl ihnen durchaus wirksame Rechtsmittel zur Verfügung stehen. Wir glauben nicht, dass der Staat dem Einzelnen seine Selbstverantwortung abnehmen und an seiner Stelle alle Risiken, die das Leben birgt, tragen muss. Dennoch erscheint es uns aus Gründen der Billigkeit notwendig, dass die Gesellschaft grössere Solidarität gegenüber den Menschen zeigt, die infolge einer Straftat schuldlos unversehens in grosse seelische und wirtschaftliche Not geraten. Tatsächlich wird damit eine Sonderregelung für die Opfer von Straftaten geschaffen. Wir glauben jedoch, wie wir bereits dargestellt haben (Ziff. 72), dass diese Regelung eine gerechte und notwendige Ergänzung zu den Anstrengungen bringt, die für die Resozialisierung von Straftätern unternommen werden. Ausserdem sind wir überzeugt, wie der Bundesrat bereits zu Artikel 57 des Entwurfes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (heute Art. 60 StGB) ausgeführt hat, dass die Wirksamkeit der Strafjustiz erhöht wird ⁴⁹⁾, wenn sich der Staat mehr um das Schicksal der Opfer von Straftaten kümmert.

9 ' Würdigung der Initiative

Die Initiative schlägt vor, dem Bund einen Auftrag zur Gesetzgebung über die angemessene Entschädigung der Opfer bestimmter Straftaten zu erteilen.

Ihre Forderungen sind relativ bescheiden. Sie verlangt nur eine finanzielle Hilfe, fordert keine vollständige, sondern eine «angemessene» Entschädigung und beschränkt sich auf die Opfer vorsätzlicher Straftaten gegen Leib und Leben (damit sind z. B. die Opfer von Diebstählen, Veruntreuungen, Betrug, Sachbeschädigungen und fahrlässigen Straftaten ausgeschlossen). Es stellt sich zudem die Frage, ob der Gesetzgeber die Ausrichtung einer Entschädigung auf Personen beschränken könnte, die durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Der Initiativtext äussert sich nicht dazu. Da sich die Initiative an der Idee der Billigkeit orientiert, sind wir der Ansicht, dass eine solche Beschränkung mit dem Wortlaut der Initiative und mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 4 BV) vereinbar wäre. Tatsächlich fordert die Billigkeit nur die Entschädigung der Opfer, die nicht über die nötigen finanziellen Mittel verfügen, um den erlittenen Schaden zu tragen.

Die Initiative sagt zwar nicht ausdrücklich, dass der Staat nur subsidiär Massnahmen treffen soll. Man darf dennoch davon ausgehen, dass es unbillig wäre, ein Opfer zu entschädigen, das bereits von anderer Seite Schadenersatz erhalten hat (vom Täter, von einer Privat- oder Sozialversicherung). Folglich stände die Ausführungsgesetzgebung nicht im Widerspruch zum Text der Initiative – er spricht von einer angemessenen Entschädigung –, wenn sie am Grundsatz der Subsidiarität festhalten würde.

Die Initiative belässt dem Gesetzgeber auch einen grossen Spielraum, was die Durchführung der verlangten Entschädigungsregelung betrifft. Sie beauftragt den Bund nur, in einem Gesetz die Voraussetzungen für eine angemessene Entschädigung der Opfer bestimmter Straftaten durch den Staat festzulegen. Sie präzisiert nicht, welches Gemeinwesen die Entschädigung ausrichten soll. Während sie die Rechtsetzungskompetenz eindeutig dem Bund überträgt, spricht sie vom «Staat», wenn sie das entschädigende Gemeinwesen nennt; damit können der Bund, die Kantone und allenfalls sogar die Gemeinden gemeint sein. Die Initiative sagt auch nichts über die Finanzierung dieser Entschädigung. Es sind mehrere Lösungen möglich. Die Urheber der Initiative haben sich in ihren Kommentaren auch nicht näher dazu geäussert.

Wie wir schon dargelegt haben (Ziff. 83) und wie auch die Initianten fordern: eine Anstrengung zu grösserer Solidarität mit den Opfern von Straftaten ist nötig. Dennoch erscheint uns der Text der Initiative nicht als geeignete Grundlage, um eine wirkliche Regelung für eine angemessene Entschädigung zu schaffen.

Deshalb schlagen wir Ihnen vor, Volk und Ständen die Ablehnung der Initiative zu empfehlen und einen Gegenentwurf zu unterbreiten. Um Wiederholungen zu vermeiden, machen wir in den Erläuterungen zum Gegenentwurf auf die einzelnen Mängel der Initiative aufmerksam.

10 Gegenentwurf

10.1 Wortlaut

Wir schlagen Ihnen vor, Volk und Ständen einen Gegenentwurf mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten:

Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

10.2 Inhalt

10.21 Notwendigkeit einer Verfassungsbestimmung

Es stellt sich die Frage, ob die Hilfe für Opfer strafbarer Handlungen vom Bund oder von den Kantonen geleistet werden soll. Sie hängt einerseits mit dem materiellen Strafrecht zusammen (Bundeskompetenz; Art. 64^{bis} Abs. 1 BV), anderseits mit dem Strafverfahrensrecht (hauptsächlich kantonale Kompetenz; Art. 64^{bis} Abs. 2 BV), mit dem Privatrecht (Bundeskompetenz; Art. 64 Abs. 1 und 2 BV) und mit dem Sozialversicherungsrecht (hauptsächlich Bundeskompetenz; Art. 18 Abs. 2; 22^{bis} Abs. 6; 34^{bis}; 34^{ter} Abs. 1 Bst. d; 34^{quater}; 34^{novies} BV), aber auch mit der öffentlichen Fürsorge (kantonale Kompetenz). Nach unserer Meinung hat der Bund heute nicht die Kompetenz, eine Regelung über die Hilfe für die Opfer von Straftaten zu treffen, die umfassend ist und den wirklichen Bedürfnissen der Opfer gerecht wird. Deshalb erscheint es uns unerlässlich, dass dem Bund eine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz erteilt wird.

Im übrigen sind wir der Auffassung, dass den Kantonen eine wichtige Rolle bei der Hilfe für die Opfer von Straftaten zukommt. Der Verfassungstext muss deshalb einen erwähnenden Hinweis enthalten, dass diese Aufgabe von Bund und Kantonen gemeinsam erfüllt wird.

Wir haben geprüft, ob die Neuerung nicht durch eine Gesetzesänderung eingeführt werden könnte (indirekter Gegenentwurf), zum Beispiel im Rahmen des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG; AS 1982 1676). Eine ähnliche Lösung wurde bereits für die Mutterschaftsversicherung im Entwurf zur Teilrevision der Krankenversicherung vorgeschlagen. Der Ersatzkasse (Art. 72 ff. UVG) würde die Aufgabe erteilt, den Opfern von Straftaten gegen Leib und Leben Leistungen zu erbringen, wenn sie durch die Straftat in ernsthafte materielle Schwierigkeiten geraten und nicht sonstwie entschädigt werden. Wir haben diese Möglichkeit vor allem aus zwei Gründen nicht weiterverfolgt: Erstens lässt sie den Aspekt der psychologischen Hilfe, dem wir grosses Gewicht beimessen, völlig offen; zweitens wäre es sehr schwierig, die Kantone an der Finanzierung dieser Lösung zu beteiligen.

10.22 Kreis der Begünstigten

Die Hilfe ist nach dem Gegenentwurf für «Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben» bestimmt. Dazu ist folgendes zu sagen.

Zunächst einmal muss diese Umschreibung grosszügig ausgelegt werden. Damit eine Person Hilfe beanspruchen kann, muss sie nicht notwendigerweise Opfer einer Straftat im strengen Sinne geworden sein. Anders ausgedrückt, Hilfe kann

auch gewährt werden, wenn nicht sämtliche Tatbestandsmerkmale einer Straftat vorliegen. Ist zum Beispiel der Täter vollständig unzurechnungsfähig, so kann seine Tat nicht als Straftat gelten und ihm nicht angelastet werden. Dennoch soll das Opfer einer solchen Tat Hilfe erhalten können. Die Hilfe wird ausserdem nicht davon abhängig gemacht, dass der Täter ermittelt und abgeurteilt werden kann. Ebenso sind unter «strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben» nicht nur die Straftaten nach den Artikeln 111–136 StGB⁵¹⁾ zu verstehen, sondern alle Handlungen, die einen Angriff auf Leib und Leben bedeuten können (z. B. Raub, Vergewaltigung).

Zweitens spricht die Initiative nur von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben; der Gegenentwurf dagegen sieht Hilfe für alle Opfer von Straftaten vor, ob der Täter nun vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Diese Lösung erscheint uns sinnvoller. Es ist tatsächlich unerheblich für das Opfer, ob es sich um eine vorsätzliche oder fahrlässige Tat handelt, denn die Folgen sind dieselben. Man würde ausserdem heikle Abgrenzungsprobleme schaffen, wollte man die Hilfe auf Opfer vorsätzlicher Taten beschränken. Aufgrund der objektiven Tatbestandsmerkmale allein ist es oft nicht möglich zu bestimmen, ob die Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen worden ist. In solchen Fällen muss man die Absichten des Täters kennen. Diese können jedoch nicht geklärt werden, wenn der Täter zum Beispiel unbekannt oder flüchtig ist und folglich nicht befragt werden kann. Man wäre also gezwungen, mehr oder weniger willkürliche Schlussfolgerungen zu ziehen und Fiktionen oder Vermutungen aufzustellen. Die Abgrenzung wäre ebenso problematisch im Falle eines schuldunfähigen Täters, dem die Tat nicht angelastet werden kann; in diesem Fall stellte sich die Frage nach der Natur der Tat vollends nur noch theoretisch. Wir ziehen es deshalb vor, auch den Opfern fahrlässiger Taten Hilfe zu gewähren, um eben diese Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Rein rechnerisch erhöht sich die Zahl der Begünstigten erheblich. In Wirklichkeit aber wird der Schaden wie bei den meisten fahrlässigen Taten gegen Leib und Leben durch die Haftpflichtversicherung des Täters gedeckt werden. Der Staat mit seiner subsidiären Leistungspflicht wird in solchen Fällen keine finanzielle Hilfe leisten müssen, hingegen könnte er für moralische Hilfe in Anspruch genommen werden. Die finanzielle Mehrbelastung des Staates wird also nicht so gross sein, wie sie auf den ersten Blick erscheinen mag.

Drittens finden wir es nicht nötig, den Kreis der Begünstigten um die Opfer anderer Straftaten (Diebstahl, Veruntreuung, usw.) zu erweitern. Die Sonderregelung zugunsten der Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben ist gerechtfertigt, weil eine solche Verletzung der Persönlichkeit besonders schwer wiegt.

Viertens soll die Hilfe nicht auf das Opfer beschränkt, sondern unter Umständen auch seinen Angehörigen gewährt werden. Sie soll auch nicht den Schweizer Bürgern vorbehalten bleiben; vielmehr möchten wir sie auch Ausländern, Flüchtlingen und Staatenlosen zukommen lassen, die in der Schweiz Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben. Die Hilfeleistung für andere Ausländer müsste durch zwei- oder mehrseitige Staatsverträge geregelt werden.

10.23 Formen der Hilfe

Wie wir bereits betont haben (vgl. Ziff. 82), brauchen die Opfer von Straftaten nicht nur finanzielle, sondern vor allem auch moralische Hilfe. In dieser Hinsicht scheint uns die Initiative zu restriktiv, da sie nur die materielle Seite des aufgeworfenen Problems erfasst. Deshalb sind wir in unserem Entwurf zum Artikel 64^{ter} BV bestrebt, deutlich zu machen, dass Hilfe in einem weiteren Sinn verstanden werden muss und dass die Geldleistung des Staates nur einen Bestandteil davon bildet.

10.24 Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

Wir finden es nötig, im Verfassungstext zu erwähnen, dass der Bund und die Kantone den Opfern von Straftaten gemeinsam helfen sollen. Eine solche Zusammenarbeit rechtfertigt sich aus mehreren Gründen.

Wie wir bereits gezeigt haben (vgl. Ziff. 10.21), berührt die Hilfe für Opfer von Straftaten in verschiedenen Punkten die öffentliche Fürsorge, die ausschliesslich Aufgabe der Kantone ist. Wir sind deshalb der Ansicht, dass eine Regelung über die Hilfe für Opfer von Straftaten den Kantonen einen grossen Handlungsspielraum geben und ihnen auch die Hauptverantwortung übertragen werden soll.

Kommt hinzu, dass die meisten Strafsachen (und auch ihre zivilrechtlichen Folgen) von den Kantonen untersucht und beurteilt werden. Die Kantone vollziehen auch die Strafen (Art. 374 StGB). In Anbetracht des engen Zusammenhangs, der zwischen dem Strafverfahren und dem Vollzug der ausgesprochenen Strafe oder Massnahme einerseits und der Hilfe für Opfer von Straftaten anderseits besteht, erscheint es uns richtig, die Kantone an den Massnahmen zu beteiligen, die zugunsten der Opfer getroffen werden.

Ausserdem erhalten die Kantone nach Artikel 381 Absatz 1 StGB den Hauptteil der Einnahmen aus Bussen und verschiedenen anderen Massnahmen, die das Bundesrecht vorsieht. ⁵²⁾ Auch aus diesem Grund erscheint es gerechtfertigt, dass die Kantone den Hauptteil der Kosten für die Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten tragen.

10.25 Ausmass der Hilfe

Die materielle und moralische Hilfe muss angemessen sein. Die Massnahmen müssen den Bedürfnissen des Opfers gerecht werden. Sie müssen dem Opfer, das durch die Straftat und deren Folgen an den Rand der Gesellschaft gedrängt zu werden droht, helfen, sich in die Gemeinschaft wiedereinzugliedern, möglichst rasch sein Selbstvertrauen wiederzufinden und sein Schicksal zu meistern. Es gilt zu vermeiden, dass beim Opfer das Gefühl der Abhängigkeit, eine «Unterstütztenmentalität» aufkommt. Die Hilfe soll eingestellt werden, sobald das Opfer wieder auf eigenen Füssen stehen kann.

Wie wir bereits erwähnt haben, ist die staatliche Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten als ein Akt der Solidarität zu sehen, den die Gemeinschaft zugunsten der Mitglieder leistet, die von Schwerem, Unverdientem geprüft werden und die weder die materiellen Mittel noch die moralische Kraft haben, um diese Prüfung allein zu bewältigen. Daraus folgt namentlich, dass die finanziellen Leistungen des Staates nicht notwendigerweise den ganzen erlittenen Schaden dekken müssen. Deshalb sprechen wir – wie die Initiative – von einer «angemessenen Entschädigung». Tatsächlich wird der Begriff «angemessene Entschädigung» im schweizerischen Recht allgemein so ausgelegt, dass nicht der volle Schaden ersetzt werden muss.⁵³⁾

10.26 Finanzielle Hilfe

Da die Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten ein Akt der Solidarität der Gemeinschaft ist, liegt es nahe, dass sie auf die Personen beschränkt wird, die sie wirklich nötig haben, d. h. auf Personen, die sich als Folge der Straftat in ernsthaften wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden und nicht innert nützlicher Frist von anderer Seite Schadenersatz erhalten.

10.261 Schwierige finanzielle Lage

Die finanzielle Hilfe muss auf Personen beschränkt bleiben, die die wirtschaftlichen Folgen der Straftat nicht allein tragen können. Angesichts der politischen Bedeutung dieser Einschränkung erachten wir es als richtig, sie im Verfassungstext ausdrücklich zu erwähnen.

10.262 Subsidiärer Charakter der finanziellen Hilfe

Der Staat muss nur eingreifen, wenn das Opfer nicht von anderer Seite (vom Täter, einem Dritten, einer Privat- oder Sozialversicherung) Schadenersatz erhält. Wie wir es bereits zur Initiative gesagt haben (Ziff. 9), ergibt sich die Subsidiarität der finanziellen Hilfe des Gemeinwesens aus dem Begriff der Billigkeit, auf dem die vorgeschlagene Regelung über die Hilfe für Opfer von Straftaten gründet. Wir erachten es deshalb als unnötig, im Verfassungstext ausdrücklich auf die Subsidiarität hinzuweisen.

Die Anwendung des Grundsatzes der Subsidiarität stellt Probleme. Es kann lange dauern, bis feststeht, ob der Schaden von anderer Seite ersetzt wird oder nicht. Das Opfer würde also gerade dann keine Hilfe erhalten, wenn es sie am dringendsten braucht (unmittelbar nach der Straftat). Damit würde eine der grössten Lücken des geltenden Rechts bestehen bleiben. Zwei Regelungen kommen für die Lösung dieses Problems in Betracht:

Die erste würde darin bestehen, dass unmittelbar nach der Straftat, wenn das Opfer ein Begehren stellt, ihm zunächst eine vorläufige Entschädigung zugesprochen würde. Daraufhin würde das Verfahren eingestellt und erst weitergeführt, wenn das Ergebnis der andern Verfahren bekannt ist, die das Opfer anstrengen muss (gegen den Täter, seine Rechtsnachfolger, private Versicherer oder Sozialversicherungen). Dieses System erscheint uns nicht tauglich. Einmal ist die Entschädigung, die schliesslich ausgerichtet wird, abhängig vom erlitte-

nen Schaden und näheren Umständen der Straftat. Sie soll also zu einem Zeitpunkt festgesetzt werden, in dem der Schaden und diese Umstände noch genau festgestellt werden können; das ist in der Regel unmittelbar nach der Straftat. Zum anderen erscheint es nicht wünschenswert, für das Opfer eine weitere Unsicherheit zu schaffen, indem man es jahrelang auf den Entscheid über sein Entschädigungsgesuch warten lässt. Das Entschädigungsverfahren muss möglichst schnell abgeschlossen werden.

Aus diesem Grunde bevorzugen wir die zweite Regelung. Diese sieht vor, dass das Entschädigungsgesuch innerhalb einer bestimmten Frist gestellt werden muss. Dem Gesuch ist zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen für eine Entschädigung erfüllt sind und das Opfer bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht von anderer Seite entschädigt wurde oder ein Schadenersatz in nächster Zukunft nicht erwartet werden kann. Allerdings müsste die Gesetzgebung vorsehen, dass der Staat in die Rechte des Opfers gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen (Täter oder seine Rechtsnachfolger, Privat- oder Sozialversicherung) eintreten kann, und zwar bis zum Betrag der geleisteten finanziellen Hilfe. Sollte das Opfer später Schadenersatz erhalten, so könnte der Staat, je nach dem Umfang dieses Schadenersatzes, die ganze oder teilweise Rückzahlung der von ihm geleisteten Entschädigung verlangen.

10.27 Durchführung

Der Wortlaut des Gegenentwurfs gibt dem Bundesgesetzgeber grosse Freiheit für die Ausführungsgesetzgebung. Er bestimmt nur, dass die Hilfe vom Bund und den Kantonen geleistet werden soll.

10.271 Finanzielle Hilfe

Für die finanzielle Hilfe bieten sich mehrere Lösungen an. Es ist Sache des Bundesgesetzgebers, die ihm richtig erscheinende Regelung zu treffen.

Wir neigen zu einer föderalistischen Lösung; sie sei hier in groben Zügen beschrieben: Der Bund stellt Grundsätze für die Gewährung finanzieller Hilfe auf. Die Kantone erlassen die Ausführungsbestimmungen und treffen die Massnahmen. Sie können auf diesem Gebiet tätige private Institutionen mit gewissen Aufgaben betrauen oder finanziell unterstützen. Wir denken dabei namentlich an Institutionen, die sich auch mit der moralischen Hilfe für Opfer von Straftaten befassen.

Jeder Kanton muss somit eine Stelle bezeichnen, welche die Entschädigungsgesuche in erster Instanz behandelt. Möglich ist auch, dass zwei oder mehrere Kantone gemeinsam eine Stelle mit dieser Aufgabe betrauen.

Um eine einheitliche Anwendung der aufgestellten Grundsätze sicherzustellen, sollte der Bund insbesondere eine eidgenössische Rekurskommission einsetzen, welche die Beschwerden gegen kantonale und interkantonale Entscheide behandelt.

Den Hauptteil der Kosten würden nach dieser Regelung die Kantone tragen.

Mehrere Überlegungen haben uns zu dieser Lösung geführt. Erstens entspricht sie den für die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen entwickelten Grundsätzen. Ausserdem belässt sie die Hauptverantwortung den Kantonen und vermeidet damit, dass deren Handlungsspielraum allzusehr eingeschränkt wird (vgl. Ziff. 10.24). Ebenso gewährleistet diese Lösung eine bessere Koordination der finanziellen und der moralischen Hilfe, da die zweite hauptsächlich den Kantonen übertragen ist (vgl. Ziff. 10.272). Ein weiterer, nicht zu unterschätzender Vorzug ist der, dass die mit der Hilfe betrauten Stellen dem Bürger in der Regel näher stehen würden als Bundesstellen.

10.272 Moralische Hilfe

Diese Aufgabe fiele hauptsächlich den Kantonen zu. Der Bundesgesetzgeber könnte sich darauf beschränken, Grundsätze zu erlassen. Er könnte aber auch, wenn es ihm angebracht erschiene, die Kantone zu den notwendigen Massnahmen veranlassen; wir denken zum Beispiel an die Errichtung von Stellen zur Beratung und Aufnahme der Opfer, an die Anpassung des Strafverfahrens, um die Stellung der Opfer im polizeilichen und gerichtlichen Verfahren zu verbessern, an Regelungen, die den Opfern den Zugang zur unentgeltlichen Rechtspflege erleichtern. Die Beratungsstellen müssten nicht notwendigerweise staatliche sein; es ist denkbar, dass die Kantone private Stellen beiziehen oder mit Beiträgen unterstützen.

11 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Hilfe zugunsten der Opfer von Straftaten wird dem Bund zusätzlich Ausgaben verursachen. Diese werden allerdings bescheiden sein. Es handelt sich namentlich um die Taggelder für die Mitglieder der Kommission und die Personalkosten für einen oder mehrere vollamtliche Sekretäre der Kommission sowie um Verwaltungskosten. Der Bund könnte zudem aufgrund des Gegenentwurfs den Kantonen Subventionen für die von ihnen erbrachte Hilfe ausrichten. Der Gesetzgeber muss entscheiden, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will. Diese Ausgaben würden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Ferner bedeutet die Hilfe auch Mehrarbeit für das Bundesgericht. Die Anzahl der zu behandelnden Fälle dürfte allerdings gering sein. Es ist heute nicht möglich, die finanzielle Belastung des Bundes genau zu bestimmen. Für die vorgeschlagene Lösung sind mindestens eine oder zwei vollamtliche Arbeitskräfte beim Bund und einige Teilzeitbeschäftigte (Kommissionsmitglieder, Sekretariatspersonal) nötig.

Auch den Kantonen bringt die vorgesehene Lösung Mehrkosten. Die Höhe dieser Kosten ist davon abhängig, wie die Kantone die materielle Hilfe ausgestalten und wieweit die notwendigen Einrichtungen im sozialen Bereich bereits bestehen. Ausserdem müssen die Kantone wahrscheinlich zusätzliches Personal einstellen.

Anmerkungen

- 1) Zur Vereinfachung verwenden wir in der Botschaft die Begriffe «Straftäter, Täter» und «Straftat, strafbare Handlung» in einem allgemeinen, nicht streng strafrechtlichen Sinn.
- ²⁾ Siehe «Der Schweizerische Beobachter», 52. Jahrgang, Nr. 18, 30. September 1978, S. 3, 5 und 6, und Nr. 19, 15. Oktober 1978, S. 12, 15 und 16; 54. Jahrgang, Nr. 20, 31. Oktober 1980, S. 31–36; 57. Jahrgang, Nr. 4, 28. Februar 1983, S. 4; ferner die auf den Unterschriftenbogen aufgeführten Gründe.
- ³⁾ In BGE 104 II 199 definiert das Bundesgericht den Schaden wie folgt: Schaden ist ungewollte Verminderung des Reinvermögens. Er kann in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven oder in entgangenem Gewinn bestehen und entspricht nach allgemeiner Auffassung der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte.
- 4) Unter «tort moral» («Immaterielle Unbill») versteht man die Verminderung und die Beeinträchtigung des Lebensgenusses und des Wohlbefindens, die aus einer unerlaubten Handlung resultieren können (vgl. z. B. BGE 97 II 349).
- 5) Der Kausalzusammenhang muss adäquat sein. In BGE 103 II 244 f. definiert das Bundesgericht die adäquate Kausalität folgendermassen:
 - Als adäquate Ursache ist nach der Rechtsprechung (BGE 101 II 73 Erw. 3 a und Verweise) ein Ereignis dann anzusehen, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt dieses Erfolges also durch das Ereignis allgemein als begünstigt erscheint.
- 6) Im Revisionsentwurf zum ZGB (Schutz der Persönlichkeit: Art. 28 ZGB und 49 OR) vom 5. Mai 1982 (BBI 1982 II 636 ff.) wird kein besonders schweres Verschulden gefordert (Art. 49 OR).
- 7) Hilfspersonen gelten nicht als Dritte.
- 8) Alfred Keller, «Haftpflicht im Privatrecht», 3. Aufl. Bern 1978, S. 62 und 265.
- 9) Vgl. Karl Oftinger, «Schweizerisches Haftpflichtrecht», I. Bd. Allg. Teil, 4. Aufl., Zürich 1975, S. 452 ff.; das trifft vor allem zu:
 - im Bereich von Atomanlagen (Art. 18, 19, 21, 24 und 25 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1959 über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz [AtG; SR 732.0]; 11-21, 29 und 30 des Bundesgesetzes vom 18. März 1983 über die Kernenergiehaftpflicht [KHG; BBI 1983 I 1196, noch nicht in Kraft]);
 - im Bereich des Strassenverkehrs (Art. 63, 64, 65, 70 und 74 ff. SVG);
 - auf Trolleybusunternehmungen (Art. 16 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Trolleybusunternehmungen [SR 744.21]);
 - im Bereich der Rohrleitungen (Art. 35 und 37 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963 {RLG; SR 746.1);
 - im Bereich der Luftfahrt (Art. 70 und 71 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948 [SR 748.0]);
 - im Bereich des Gewässerschutzes (Art. 35 Abs. 5 des Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971 [SR 814.20]); der Bundesrat hat allerdings diese Kompetenz nicht ausgeschöpft;
 - im Bereich der Jagd (Art. 14 des Jagdgesetzes vom 10. Juni 1925 [SR 922.0]).
- ¹⁰⁾ Vgl. Willy Koenig, «Schweizerisches Privatversicherungsrecht», 3. Aufl., Bern 1967, S. 213 ff.
- ¹¹⁾ Vgl. die Antwort des Bundesrates auf die Einfache Anfrage Hofmann vom 14. Dezember 1978 (Amtl. Bull. N 1979 I 474).
- 12) Es versteht sich von selbst, dass grundsätzlich die Normen des Versicherungsvertrages anwendbar sind, v. a. Artikel 14 VVG.

- 13) Bundesamt für Sozialversicherung, «Die obligatorische Krankenversicherung in der Schweiz», Stand 1. Januar 1979, S. 4.
- ¹⁴⁾ Bundesamt für Sozialversicherung, a. a. O. (Anm. 13), N 25, S. 3 (unten) und 4.
- 15) BBI 1981 II 1117 ff. und 1242
- 16) Paul Logoz, «Commentaire du Code Pénal Suisse», Partie générale, 2. Aufl., Neuenburg/Paris 1976, zu Art. 60 StGB, N 1, S. 331-332; Fritz Falb, «Die Berücksichtigung der Interessen des Verletzten im materiellen und formellen Strafrecht, insbesondere im bernischen Strafverfahren», Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht, Festgabe zum 65. Geburtstag von Hans Schultz, Bern 1977, S. 317 ff.
- 17) Vgl. auch: Artikel 42 des Militärstrafgesetzbuches (MStG; SR 321.0); Artikel 29 Absatz 2 zweiter Satz des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 betreffend die gewerblichen Muster und Modelle (SR 232.12); Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1954 über Erfindungspatente (SR 232.14); Artikel 54 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (SR 231.1); Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 26. September 1890 betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken, der Herkunftsbezeichnung von Waren und der gewerblichen Auszeichnungen (SR 232.11).
- 18) François Clerc, «De la réparation du préjudice, causé à la victime par l'infraction en droit pénal suisse», in Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht, 56. Jahrgang, Bern 1942, S. 17; für das Militärstrafrecht siehe Artikel 43 MStG.
- 19) François Clerc, a. a. O. (Anm. 18), S. 17 und 18; für das Militärstrafrecht siehe die Artikel 145 Ziffer 6 und 146 Ziffer 3 zweiter Satz MStG.
- ²⁰⁾ Für das Militärstrafrecht siehe die Artikel 30b Absatz 1 und 31 Ziffer 3 MStG.
- ²¹⁾ Für das Militärstrafrecht siehe Artikel 32 Ziffer 1 Absatz 1 MStG.
- ²²⁾ Für das Militärstrafrecht siehe Artikel 32 Ziffer 2 Absatz 1 MStG.
- ²³⁾ Für das Militärstrafrecht siehe Artikel 45 Absatz 4 MStG.
- ²⁴⁾ Für das Militärstrafrecht siehe die Artikel 57 (Wiederzulassung zur persönlichen Dienstleistung), 58 (Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit), 59 Absatz 3 ersten Satz (vorzeitige Löschung des Eintrags im Strafregister), 229 (Rehabilitationsgesuch) MStG.
- 25) Siehe die Artikel 91 Ziffer 1 Absatz 3, Artikel 94 Ziffer 1 letzten Satz und Ziffer 4 Absatz 2 ersten Satz, Artikel 94bis dritten Satz, Artikel 95 Ziffer 4 zweiten Satz und Artikel 96 Ziffer 2 zweiten Satz StGB; für das Militärstrafrecht siehe die Artikel 13 Absatz 2 und 14 Absatz 1 erster Satz MStG (sie verweisen auf das bürgerliche Strafrecht).
- ²⁶⁾ Für das Militärstrafrecht siehe die Artikel 145 Ziffer 5 und 146 Ziffer 3 ersten Satz MStG.
- ²⁷⁾ Für das Bundesrecht siehe die Artikel 210 ff. des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP; SR 312.0) und 163 ff. des Militärstrafprozesses vom 23. März 1979 (MStP; SR 322.1).
- ²⁸⁾ Für das Bundesrecht siehe Artikel 210 Absatz 2 BStP und Artikel 163 Absatz 2 MStP.
- ²⁹⁾ Europarat, «Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen», Strassburg 1978, Anhang I, S. 31 ff.; Armin Schoreit/Theodor Düsseldorf, «Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten (OEG)», Kommentar, Berlin 1977, S. 104 ff.
- ³⁰⁾ Europarat, a. a. O. (Anm. 29), S. 40 und 41; Armin Schoreit/Theodor Düsseldorf, a. a. O. (Anm. 29), S. 1 ff.; «Der Staat hilft den Opfern von Gewalttaten», Reihe: Bürger-Service, Band 23, Herausgeber: Der Bundesjustizminister, Kandel, Stand am 1. Januar 1981, S. 21 ff.
- 31) Jean-Claude Maestre, «Un nouveau cas de responsabilité publique: l'indemnisation de certaines victimes de dommages corporels résultant d'une infraction» (La

- loi no 77-5 du 3 janvier 1977), Recueil Dalloz Sirey, 1977, 19e cahier-chronique, S. 145 ff.; Europarat, a. a. O. (Anm. 29), S. 37-40; Armin Schoreit/Theodor Düsseldorf, a. a. O. (Anm. 29), S. 110; Code de procédure pénale, Vingtquatrième édition, Petits Codes Dalloz, Jurisprudence générale Dalloz, Paris 1982-1983, S. 399 ff.; Ministère de la Justice, Paris 1982, S. 249 ff.
- 32) Europarat, a. a. O. (Anm. 29), S. 62 und 63; Armin Schoreit/Theodor Düsseldorf, a. a. O. (Anm. 29), S. 111 ff.
- 33) Europarat, a. a. O. (Anm. 29), S. 45 und 46; Armin Schoreit/Theodor Düsseldorf, a. a. O. (Anm. 29), S. 116 und 117.
- ³⁴⁾ Europarat, a. a. O. (Anm. 29), S. 31 und 32; Armin Schoreit/Theodor Düsseldorf, a. a. O. (Anm. 29), S. 135 f.
- 35) Europarat, a. a. O. (Anm. 29), S. 1 ff.; Europarat, Kommentar zum Abkommen über die Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen, Strassburg, 1983, S. 1 ff.
- ³⁶⁾ Europarat, Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen, Strassburg 1978, Kap. II, S. 17 ff.
- ³⁷⁾ Vgl. François Clerc, a. a. O. (Anm. 18), S. 7 f., Europarat, «Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen», S. 17; Carlo Waeckerling, «Die Sorge für den Verletzten im Strafrecht», Diss. Zürich 1946, S. 16 ff., 122 f.; Franz Exner, «Für den Verletzten!», Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht, 43. Jahrgang, Festgabe zum achtzigsten Geburtstage von Carl Stoos, Bern 1929, S. 29 ff.; Fritz Falb, a. a. O. (Anm. 16), S. 328 f.
- ³⁸⁾ Deutscher Bundestag, 7. Wahlperiode, Drucksache 7 / 2506, Bonn 1974, S. 7.
- 39) Vgl. Jean-Claude Maestre, a. a. O. (Anm. 31), S. 145 ff.; Europarat, «Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen», Strassburg 1978, S. 17 f.
- ⁴⁰⁾ Jean-Claude Maestre, a. a. O. (Anm. 31), S. 145; Europarat, «Entschädigung von Opfern von Gewaltverbrechen», Strassburg 1978, Anhang I S. 37.
- ⁴¹⁾ Franz Exner, a. a. O. (Anm. 37), S. 21 f.; Paul Logoz, «Le Code pénal suisse et la lutte contre le crime», Zeitschrift für Schweizerisches Strafrecht, 52. Jahrgang, Bern 1938, S. 144 ff., besonders S. 185; Paul Logoz, der zitierte Kommentar (Anm. 16) zu Artikel 60 StGB, N 1, S. 331 f.; Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. Juli 1918 zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch (BBI 1918 IV 1 ff., besonders S. 26).
- 42) Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 21. Juni 1919 betreffend Einführung des Gesetzgebungsrechtes über die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung und betreffend die Beschaffung der für die Sozialversicherung erforderlichen Bundesmittel (BBI 1919 IV 1 ff.).
- ⁴³⁾ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. Juli 1918 zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch (Anm. 41).
- ⁴⁴⁾ Vgl. Andreas Jost, «Die neuste Entwicklung des Polizeibegriffs im schweizerischen Recht», Diss. Bern 1975, S. 61 ff.; Hans Merz/Gottfried Roos, «Haftung der Polizeibehörden und des Gemeinwesens bei Unglücksfällen, insbesondere beim Eislaufen auf gefrorenen Gewässern», ZBl. 62 (1961), S. 313 ff.; Peter Saladin, «Grundrecht im Wandel», 3. Aufl., Bern 1982, S. 350 f.
- 45) Wenn der Geschädigte weder vom Urteilsunfähigen nach Artikel 54 OR noch von einem Dritten nach Artikel 333 ZGB eine Entschädigung erhalten kann.
- 46) Es ist schwierig eine Schätzung vorzunehmen. Stützt man sich auf ausländische Statistiken und auf die Statistik der strafrechtlichen Verurteilungen in der Schweiz, kommt man auf 50-100 Fälle pro Jahr.
- 47) Siehe oben die Ziffer 413.2 sowie die Artikel 61 Absätze 1, 3 und 4, 173 Ziffer 5 und 174 Ziffer 3 zweiter Satz StGB; Artikel 43 Absätze 1, 3 und 4, 145 Ziffer 6 und 146 Ziffer 3 zweiter Satz MStG; François Clerc, a. a. O. (Anm. 18), S. 17 f.
- ⁴⁸⁾ Vgl. z. B. Bericht der Eidgenössischen Frauenkommission «Gewalt gegen Frauen in der Schweiz», Bern 1982, S. 56ff.

- ⁴⁹⁾ Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 23. Juli 1918 zu einem Gesetzesentwurf enthaltend das schweizerische Strafgesetzbuch (Anm. 41).
- 50) BBI 1981 II 1117 ff.; vgl. die Artikel 14 und 36 des Gesetzesentwurfes.
- 51) Oder nach den Artikeln 115 128 MStG.
- 52) Der Betrag der im Zentralstrafregister eingetragenen Bussen belief sich 1981 auf 17 109 300 Franken (Quelle: Bundesamt für Statistik).
- 53) Siehe v. a. die Artikel 151 Absatz 1, 672, 673, 674 Absatz 3, 701 Absatz 2 ZGB; vgl. auch den Artikel 723 Absatz 3 ZGB; betreffend die «angemessene Entschädigung» nach Artikel 151 Absatz 1 ZGB, vgl. BGE 79 II 130 und 95 II 596.

9358

Bundesbeschluss Entwurf über die Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen»

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Prüfung der am 18. September 1980 eingereichten Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen»¹⁾, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. Juli 1983²⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» vom 18. September 1980 wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Volksinitiative verlangt die Aufnahme eines neuen Artikels 64^{ter} in die Bundesverfassung mit folgendem Wortlaut:

Art. 64ter (neu)

Der Bund erlässt ein Gesetz, das die Voraussetzungen regelt, unter denen der Staat die Opfer von vorsätzlichen Straftaten gegen Leib und Leben angemessen entschädigt.

Art. 2

¹ Gleichzeitig wird Volk und Ständen ein Gegenentwurf der Bundesversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung schlägt vor, einen neuen Artikel 64^{ter} mit folgendem Wortlaut in die Bundesverfassung aufzunehmen:

Art. 64ter (neu)

Der Bund und die Kantone sorgen dafür, dass die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten.

Art. 3

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Volksinitiative zu verwerfen und den Gegenentwurf anzunehmen.

¹⁾ BBI 1980 III 1287

²⁾ RBI 1983 III 869

Botschaft zur Volksinitiative «zur Entschädigung der Opfer von Gewaltverbrechen» vom 6. Juli 1983

In Bundesblatt
Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1983

Année Anno

Band 3

Volume Volume

Heft 39

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 83.059

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 04.10.1983

Date

Data

Seite 869-903

Page Pagina

Ref. No 10 049 090

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.